

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

11. Februar 2025

Nr. 2025-105 R-330-12 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat über die Situation des Schwimmbadfonds

I. Zusammenfassung

Das Schwimmbadfinanzierungsgesetz regelt seit 2016 die langfristige Finanzierung der substanzerhaltenden Investitionen des Schwimmbads Altdorf durch den Kanton und die Gemeinden. Total werden bis 2051 rund 16 Mio. Franken für die substanzerhaltenden Investitionen des Schwimmbads Altdorf eingesetzt werden müssen. Die Finanzierung dieses Betrags wird seit 2017 und über 35 Jahre durch jährliche Beiträge der Gemeinden und des Kantons ermöglicht. Um Leistungen gemäss dem Gesetz zu finanzieren, verwaltet die Volkswirtschaftsdirektion den Schwimmbadfonds. Aus diesem werden der Bauherrschaft jeweils die Mittel der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt. Gemäss Artikel 7 des Schwimmbadfinanzierungsgesetzes legt der Regierungsrat dem Landrat alle vier Jahre einen Bericht über die Situation des Schwimmbadfonds mit den getätigten und der geplanten Ausgaben vor. Gestützt auf diesen Bericht kann der Landrat unter Berücksichtigung der Vorgaben im selbigen Gesetzesartikel die Ansätze zur Berechnung der jährlichen Beiträge der Urner Gemeinden und folglich der äquivalenten Leistung des Kantons für den Schwimmbadfonds bei Bedarf anpassen.

Die Investitionen in das Schwimmbad Altdorf werden in Etappen (Modulen) umgesetzt. Bisher wurden das Modul 0 für gesamthaft 504'334.75 Franken und das Modul I für gesamthaft 7'728'020.55 Franken umgesetzt. Im Modul 0 wurden dringende Sanierungsmassnahmen und übergeordnete Grundlagenarbeiten für die Planung des Sanierungsprozesses umgesetzt. Das Modul I beinhaltet die Sanierung der Grundstruktur sowie einen Teil der Erneuerung der Haustechnik. Zusätzlich wurde noch während der Umsetzung des Moduls I die neue Rutschbahn gebaut, um Synergien zu nutzen. An die Rutschbahn wurde ein Anteil von 320'000 Franken angerechnet (im Sinne des Substanzerhalts). Zurzeit befindet sich das Modul II in Umsetzung. Dieses Modul beinhaltet die Sanierung des Beckenumgangs, einen weiteren Teil der Haustechnikerneuerung sowie die Erneuerung der Badwasertechnik. Budgetiert waren zu Beginn 3'300'000 Franken. Aufgrund unvorhergesehener Anpassungen bei den Arbeiten am Schwimmbecken sowie der vorgezogenen Sanierung von Garderoben und Duschen wird das Modul II neu auf 4'300'000 Franken budgetiert. Das letzte Modul III, dessen Start im Jahr 2029 geplant ist, wird aufgrund des Vorzugs gewisser Arbeiten ins Modul II mit rund 3'170'000 Franken budgetiert. Das Modul III beinhaltet die Sanierung des Aussenbeckens und des

Gastronomiebereichs sowie die Erneuerung der Badewasseraufbereitung. Gemäss Bauherrschaft kann gemäss präsentierter Kostenplanung das Gesamtbudget von rund 16 Mio. Franken weiterhin eingehalten werden.

Der Finanzierungsmechanismus der öffentlichen Hand zur Deckung der Investitionskosten funktioniert gut. Die jährlichen Gemeindebeiträge, die nach Tarifzonen berechnet werden, sowie die jeweils äquivalente Leistung des Kantons zur Deckung der Investitionskosten über 35 Jahre haben sich bisher bewährt und sollen fortgeführt werden. Kantonsdarlehen werden auf den Investitionszeitpunkt hin in der benötigten Höhe gewährt. Der Schwimmbadfonds umfasste per 31. Dezember 2024 verfügbare Mittel von 1'680'680 Franken. Mit Gewährung eines weiteren Darlehens von 1'100'000 Franken kann der Fonds somit die Kosten für die Arbeiten des Moduls II, die 2025 anfallen, abdecken.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht	4
1.	Ausgangslage	4
2.	Grundlagen	4
2.1.	Rechtliche Grundlagen	4
2.2.	Projektorganisation	5
3.	Finanzierung Schwimmbadfonds	6
3.1.	Finanzierungsmechanismus	6
3.2.	Jährliche Gemeinde- und Kantonsbeiträge	7
3.3.	Darlehen des Kantons Uri	7
4.	Etap pierung und Investitionen	8
5.	Neuberechnung Gemeinde- und Kantonsbeiträge 2025 bis 2028	10
III.	Antrag	10

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Finanzierungsmechanismus des Schwimmbadfonds	7
Tabelle 1:	Beiträge zur Finanzierung der Substanzerhaltungsmassnahmen für das Schwimmbad Altdorf durch Gemeinden und Kanton pro Jahr von 2021 bis 2024	7

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Das Schwimmbad Altdorf wurde 1978 eröffnet und bietet seither ein vielseitig geschätztes und attraktives Freizeit-, Sport- und Ausbildungsangebot. Dies bestätigen die Besucherzahlen - viele Urnerinnen und Urner sowie auswärtige Gäste finden den Weg ins Schwimmbad Altdorf. Der Kanton Uri und die Urner Gemeinden anerkennen die Bedeutung des Schwimmbads als zentrale und wichtige kantonale Infrastruktur sowie die bisher erbrachten Leistungen der Schwimmbadgenossenschaft Altdorf (SGA).

Gemäss einem Expertenbericht der Beck Schwimmbadbau AG, Winterthur, zur betrieblichen Effizienz und zu den Potenzialen des Schwimmbads ist es nahezu unmöglich, ein Schwimmbad ohne ausgeprägte Mantelnutzung gewinnbringend zu bewirtschaften. Dies trifft trotz der, gemäss Bericht, effizienten und überdurchschnittlich guten Betriebsführung durch die SGA auch auf das Schwimmbad Altdorf zu. Der SGA war es bis anhin nicht möglich - und wird es auch in Zukunft nicht sein - Rückstellungen für zukünftige Investitionen aus dem laufenden Betrieb zu bilden. Da das Schwimmbad ein Grundbedürfnis der Bevölkerung abdeckt, ist es richtig, dass die öffentliche Hand den Fortbestand des Schwimmbads in guter Qualität gewährleistet.

Die künftigen notwendigen Ersatzinvestitionen bis ins Jahr 2051 betragen gemäss der Finanzplanung der SGA und Schätzungen der Experten der Beck Schwimmbadbau AG rund 16 Mio. Franken. Mit dem Gesetz über die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf (Schwimmbadfinanzierungsgesetz; RB 10.4211) wurde eine konzeptionell abgestützte, pragmatische und langfristige Finanzierungslösung gefunden. Das Urner Stimmvolk hat die Vorlage am 5. Juni 2016 mit mehr als 70 Prozent Ja-Stimmen-Anteil deutlich angenommen. Das Schwimmbadfinanzierungsgesetz regelt seither die langfristige Finanzierung der substanzerhaltenden Investitionen für das Schwimmbad Altdorf durch den Kanton und die Gemeinden.

Gemäss Artikel 7 des Schwimmbadfinanzierungsgesetzes legt der Regierungsrat dem Landrat alle vier Jahre einen Bericht über die Situation des Schwimmbadfonds, der getätigten und der geplanten Ausgaben vor. Gestützt auf diesen Bericht kann der Landrat unter Berücksichtigung der Vorgaben im erwähnten Artikel wenn nötig die Ansätze zur Berechnung der jährlichen Beiträge der Urner Gemeinden und folglich der äquivalenten Leistung des Kantons für den Schwimmbadfonds anpassen.

2. Grundlagen

Dieses Kapitel zeigt die rechtlichen Grundlagen sowie die Projektorganisation des Investitionsprojekts auf.

2.1. Rechtliche Grundlagen

Massgebende Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf bildet das Schwimmbadfinanzierungsgesetz vom 5. Juni 2016. Nach diesem Gesetz führt der Kanton einen Schwimmbadfonds (Art. 2). Der Fonds dient der langfristigen Finanzierung der substanzerhaltenden

Investitionen des Schwimmbads Altdorf durch den Kanton und die Gemeinden (Art. 1). Der Kanton und die Einwohnergemeinden speisen den Fonds jährlich mit Beiträgen (Art. 3). Der jährliche Beitrag der Gemeinden bemisst sich nach der Bevölkerungszahl und nach der räumlichen Distanz zum Schwimmbad (Art. 4 Abs. 1). Der Kanton leistet einen paritätischen Beitrag zum jährlichen Beitrag der Gemeinden (Art. 5). Neben den jährlichen Beiträgen kann der Kanton zur Anschubfinanzierung dem Schwimmbadfonds auch zinslose Darlehen gewähren (Art. 8 Abs. 1). Die Rückzahlung dieser Darlehen erfolgt durch Verrechnung mit Kantonsbeiträgen (Art. 8 Abs. 2). Über den Schwimmbadfonds verfügt der Regierungsrat (Art. 9 Abs. 3). Die Leistungen aus dem Schwimmbadfonds müssen an die Substanzerhaltung des Schwimmbads beitragen. Von Fondsleistungen ausgeschlossen sind insbesondere die Finanzierung von Betriebs- und Unterhaltskosten sowie neue Investitionen (Art. 9 Abs. 2).

2.2. Projektorganisation

Die Zuständigkeiten im Projekt zur Substanzerhaltung des Schwimmbads Altdorf sind klar geregelt.

Die Schwimmbadgenossenschaft Altdorf tritt als Bauherrin auf und setzt zur Projektaufsicht für jede Bauetappe eine Baukommission ein, die dem Verwaltungsrat der SGA rapportiert. Der Verwaltungsrat der SGA wird seit Sommer 2020 durch Felix Mattli präsiert.

Als Vertreterin der Gemeinden nimmt Frau Tanja Forrer, Gemeinderätin Flüelen, im Verwaltungsrat Einsitz. Die Gemeindevertretung hat unter anderem die Aufgabe, die Sanierungspakete qualitativ sowie kostenbezogen aus Sicht der beitragszahlenden Gemeinden zu beurteilen. Sie nimmt somit eine wichtige Kontrollfunktion bei der Überprüfung der gesetzeskonformen Umsetzung der Sanierungsmassnahmen wahr.

Die Auftraggeber werden in der Umsetzung des Projekts durch eine externe Bauherrenbegleitung unterstützt. Diese Aufgabe übernimmt die Landis AG, Bauingenieure + Planung, Geroldswil. Der Arbeitsumfang der Bauherrenbegleitung beinhaltet folgende Punkte:

- Wahrung der Interessen der SGA gegenüber dem Generalplaner und den Unternehmern
- Gesamte kaufmännische Vertretung des Kantons Uri im Zusammenhang mit dem Schwimmbadfinanzierungskonzept; Sanierungspakete (Module)
- Unterstützung bei der Ausarbeitung des Generalplaner-Vertrags und den weiteren Planer- und Werkverträgen
- Submissionsrechtliche Unterstützung bei Ausschreibungen und Vergaben
- Prüfen/Ergänzen der Traktandenlisten der Baukommissionssitzungen
- Vorbereitung und Teilnahme an den Baukommissionssitzungen sowie Gegenlesen und Ergänzen der Protokolle
- Unterstützung bei der Ausarbeitung der Nutzungsvereinbarung
- Fachliche Koreferate zu dem vom Generalplaner bereitgestellten Planunterlagen
- Controlling der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Meilensteine
- Begleitung der Ab- und Übernahme des Projekts
- Mitarbeit bei der Erstellung der Bauabrechnung, insbesondere Abgleichung und Abgrenzungen der Baubuchhaltungen mit dem Baukredit
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Beteiligten

Die Volkswirtschaftsdirektion ist für die Umsetzung des Schwimmbadgesetzes und die korrekte Auszahlung der zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Schwimmbadfonds zuständig.

Zwischen der Bauherrschaft, unter Einbezug der Bauherrenbegleitung, und der Volkswirtschaftsdirektion wird ein regelmässiger Austausch gepflegt. Dieser Austausch erlaubt es sowohl der Volkswirtschaftsdirektion wie auch der Bauherrschaft, ihre Aufgaben im Projekt effizient und gut aufeinander abgestimmt auszuführen.

3. Finanzierung Schwimmbadfonds

Dieses Kapitel zeigt den Finanzierungsmechanismus des Schwimmbadfonds, die jährlichen Gemeinde- und Kantonsbeiträge der Jahre 2021 bis 2024 sowie die bisher gewährten Kantonsdarlehen auf.

3.1. Finanzierungsmechanismus

Von 2016 bis 2018 wurde der Fonds zusätzlich zu den gesetzlichen Beiträgen von Gemeinden und Kanton durch jährliche Kantonsdarlehen in der Höhe von je 1'000'000 Franken geäufnet (total 3'000'000 Franken). Aufgrund der geplanten Etappierung des Gesamtprojekts war eine jährliche und damit langsame Äufnung des Fonds über Kantonsdarlehen und die gesetzlichen Gemeinde- und Kantonsbeiträge jedoch nicht ausreichend und auch nicht zielführend. Deshalb werden seit 2019 Kantonsdarlehen zur Anschubfinanzierung nicht mehr jährlich, sondern zum jeweiligen Investitionszeitpunkt gewährt. Die Höhe wird an die Kosten der geplanten Investitionen und an die verfügbaren Fondsmittel angepasst. Die Rückzahlung der Kantonsdarlehen erfolgt über die jährlichen gesetzlichen Beiträge von Kanton und Gemeinden. Innerhalb des Zeitraums von 35 Jahren (von 2017 bis 2051) werden durch diese Kantons- und Gemeindebeiträge nach aktueller Kostenschätzung sämtliche Kantonsdarlehen amortisiert sein.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie der Schwimmbadfonds durch Kantonsdarlehen geäufnet wird (orange Balken). Ebenfalls ersichtlich sind die gesetzlichen jährlichen Gemeinde- und Kantonsbeiträge (rote und blaue Balken), die zu Beginn zum Teil zur Äufnung des Schwimmbadfonds, ab 2021 aber gänzlich zur Rückzahlung der Kantonsdarlehen genutzt werden. Aus diesen Ein- und Rückzahlungen ergibt sich die grüne Linie, die den Bestand der Kantonsdarlehen in den jeweiligen Jahren darstellt. Der Bestand ist so ausgelegt, dass die jeweils verfügbaren Mittel im Schwimmbadfond die Deckung der anfallenden Investitionskosten ermöglicht.

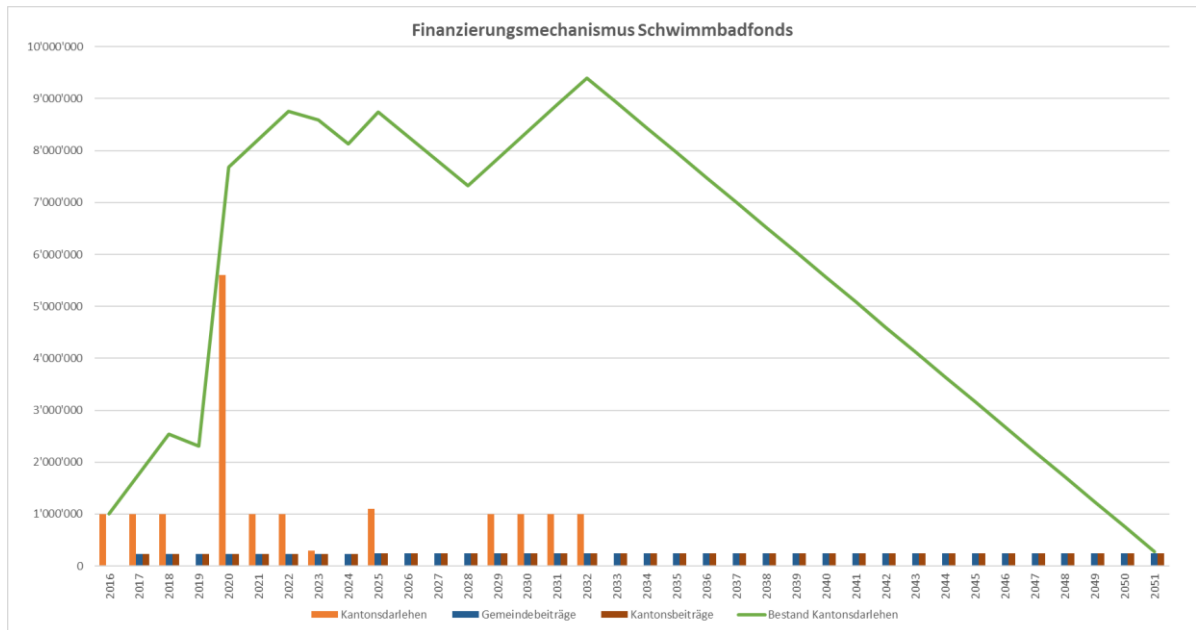


Abbildung 1: Finanzierungsmechanismus des Schwimmbadfonds

3.2. Jährliche Gemeinde- und Kantonsbeiträge

Für die Periode von 2021 bis 2024 wurden die Gemeindebeiträge gemäss Artikel 4 des Schwimmbadgesetzes folgendermassen berechnet:

- Tarifzone 1 mit 7 Franken pro Einwohnerin/Einwohner: Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf;
- Tarifzone 2 mit 5 Franken pro Einwohnerin/Einwohner: Gurtellen, Isenthal, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen, Wassen;
- Tarifzone 3 mit 3 Franken pro Einwohnerin/Einwohner: Andermatt, Göschenen, Hospental, Realp, Seelisberg.

Basierend auf die durchschnittlichen Einwohnerzahlen der Jahre 2016 bis 2019 in den Urner Gemeinden ergab dies für die Gemeinden und folglich auch für den Kanton Uri die folgenden Beiträge pro Jahr:

	2021	2022	2023	2024	Total
Gemeinden des Kantons Uri (in Franken)	232'706	232'706	232'706	232'706	930'824
Kanton Uri (in Franken)	232'706	232'706	232'706	232'706	930'824
Total (in Franken)	465'412	465'412	465'412	465'412	1'861'648

Tabelle 1: Beiträge zur Finanzierung der Substanzerhaltungsmassnahmen für das Schwimmbad Altdorf durch Gemeinden und Kanton pro Jahr von 2021 bis 2024

3.3. Darlehen des Kantons Uri

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurde jeweils ein Kantonsdarlehen in der Höhe von je 1'000'000

Franken zur Äufnung des Schwimmbadfonds gewährt. Im Jahr 2020 wurde ein Kantonsdarlehen in der Höhe von 5'600'000 Franken, 2021 und 2022 in der Höhe von jeweils 1'000'000 Franken und 2023 in der Höhe von 300'000 Franken gewährt. Gesamthaft wurde bis Ende 2024 ein Darlehensbetrag von 10'900'000 Franken geäufnet. Abzüglich der bis 31. Dezember 2024 getätigten Rückzahlungen beträgt der Bestand des Kantonsdarlehens noch 8'125'380 Franken. Über die Gewährung von weiteren Kantonsdarlehen zur Äufnung des Schwimmbadfonds beschliesst der Regierungsrat, sobald diese aufgrund der anstehenden Investitionen notwendig werden.

4. Etappierung und Investitionen

Die Investitionen in das Schwimmbad Altdorf werden zu Etappen - sogenannten Modulen - zusammengefasst. Die Module werden so geschnürt, dass Mengenvorteile und Synergien genutzt werden können und der Schwimmbadbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Jedes Modul wird dem Regierungsrat jeweils vor seiner Realisierung vorgelegt. Der Regierungsrat beschliesst über die Höhe der Kreditgewährung aus dem Schwimmbadfonds für die anstehenden Investitionen.

Modul 0

Zunächst stand in den Jahren 2017 bis 2019 das Modul 0 an. Der Regierungsrat hatte hierzu mit dem Beschluss 2017-205 vom 4. April 2017 ein Budget in der Höhe von maximal 588'600 Franken genehmigt. Das Modul 0 beinhaltet die Planungsarbeiten für die Aufgleisung des Gesamt-sanierungsprozesses über die nächsten 35 Jahre, die General-Planersubmission für das erste Sanierungsmodul sowie einzelne dringende Ersatzmassnahmen. Die definitiven Kosten für das Modul 0 beliefen sich auf 504'334.75 Franken.

Modul I

Im Rahmen einer Gesamt-sanierung wurden im Modul I die dringendsten Mängel am bestehenden Bauwerk sowie der Haus- und Badewassertechnik inklusive Schaltschrank behoben und die Erdbebenertüchtigung gemäss den heutigen Empfehlungen verbessert. Zudem wurde mit einer Teilaufstockung des Gebäudes zusätzlicher Raum für Personal und Verwaltung geschaffen. Die neue Holzkonstruktion des Satteldachs machte die aufwendige Sanierung der bestehenden Stahlstruktur obsolet. Das Haupttragwerk in Holz liegt auf den bestehenden Tragachsen und besteht aus Vollholzträgern. Mit der Neigung des Dachs wurde die Basis zur Aufnahme einer vollflächigen Photovoltaik-Anlage geschaffen. Die neue PV-Anlage wurde separat durch die Gemeinde Altdorf finanziert. Der neu gestaltete Eingangsbereich entflechtet die Besucherströme zum Restaurant und zur Schwimmhalle und bietet mehr Raum für Aufenthalt und Betrieb. Für den internen Betriebsablauf wurde neben der neuen Treppe vom Eingangsbereich in das obere Geschoss eine zusätzliche Zugangsmöglichkeit von der Schwimmhalle in die Personalräume geschaffen. Ein Lift erschliesst die entsprechenden Geschosse behindertengerecht und vereinfacht die Verteilung von Waren auf die einzelnen Geschosse. Die nötigen Vorbereitungsarbeiten und der Einbau der neuen Rutschbahn haben ebenfalls während dem Modul I stattgefunden. Die definitiven Kosten für das Modul I beliefen sich auf 7'728'020.55 Franken und liegen somit im vorgegebenen Budgetrahmen von 7'880'000 Franken +/- 15 Prozent. Der Beitrag der öffentlichen Hand an die Rutschbahn beläuft sich auf 320'000 Franken (im Sinne einer Substanzerhaltung).

Modul II

Das Modul II umfasst weitgehend den Ersatz von sämtlichen technischen Installationen, die nicht im Modul I ausgeführt wurden. Die Verteilungen und Steuerung für die Heizungs- und Sanitärinstallationen, den Ersatz der Lüftungsanlage sowie die Warmwassererzeugung im Untergeschoss werden wo nötig rückgebaut und neu installiert. Im baulichen Bereich werden die Abdichtungen zum Schwimmbecken und sämtliche Oberflächen in den Schwimmbecken sowie Beckenumgang erneuert. Die Investitionsplanung beruht auf der Kostenschätzung der Beck Schwimmbadbau AG.

Für das Modul II wurde ursprünglich mit Kosten von etwa 3'300'000 Franken gerechnet. Im Rahmen der Projektierungsphase ergaben Abklärungen zur Oberflächenanierung des Sportbeckens jedoch, dass die ursprünglich geplante punktuelle Sanierung der Plattenarbeiten unzureichend ist und ein hohes Risiko an unvorhersehbaren Betonsanierungsarbeiten birgt. Weiterführende Untersuchungen ergaben die Notwendigkeit einer grundlegenden Projektüberarbeitung im Bereich Plattenarbeiten und Betonsanierungen des Schwimmbeckens. Für die Komplettsanierung des Plattenbelags, Betonsanierungsarbeiten und Betonkosmetik wurde ein Mehraufwand von 200'000 bis 500'000 Franken erwartet. Die Bauherrschaft hat darum gemeinsam mit den zuständigen Fachplanern und der externen Bauherrenbegleitung die Alternative eines Chromstahlbeckens geprüft. Richtofferten zeigten, dass ein neues Chromstahlbecken mit zusätzlichen Investitionskosten von rund 315'000 Franken verbunden ist. Der Mehraufwand für ein neues Becken bewegt sich damit im Vergleich zu den Kosten einer Sanierung des Beckens in einem ähnlichen Bereich. Der Einsatz eines Chromstahlbeckens bringt jedoch über die reinen Investitionskosten hinaus betrachtet zwei Vorteile mit sich: Zum einen können das Risiko einer Zeitverzögerung aufgrund von aufwendigen Plattenarbeiten und folglich Mindereinnahmen aus dem Schwimmbadbetrieb minimiert werden. Zum andern entfallen zukünftig jährliche Unterhaltskosten in der Höhe von mehreren tausend Franken für Abdichtungen und Fugen. In der Gesamtbetrachtung wurde die Variante Chromstahlbecken gegenüber dem verteuerten Plattenbelag darum als die bessere und auch finanziell nachhaltigere Lösung erachtet.

Darüber hinaus haben vertiefte Abklärungen ergeben, dass die Duschensteuerungen und Duschköpfe aufgrund ihres aktuellen Zustands unmittelbar vor dem Ende ihrer Lebensdauer stehen. Eine aus dem Modul III (2029 bis 2032) vorgezogene Sanierung des Garderoben- und Duschbereichs inklusive Komplettersatz der Duscharmaturen wurde daher als sinnvoll und kosteneffizient erachtet. Neben Synergien bei Sanierungsarbeiten, beispielsweise von Plattenleger- und Abdichtungsunternehmen, können negative Auswirkungen auf den Betrieb aufgrund weiterer unplanmässiger Badschliessungen vermieden werden. Die Kosten, die durch den Vorzug dieser Arbeiten ins Modul II zusätzlich anfallen, belaufen sich auf rund 440'000 Franken. Im Gegenzug entfallen diese im Modul III. Für das Modul II wird daher inklusive Reserve für Teuerung von Materialien und Unvorhergesehenem neu mit Kosten von 4'300'000 Franken gerechnet. Der Kostenrahmen für das Gesamtfinanzierungsprojekt von 16 Mio. Franken bleibt unverändert und wird trotz der genannten Anpassungen weiterhin eingehalten.

Zusammengefasst belaufen sich die aufgelaufenen Gesamtkosten für Modul 0, I und II (inklusive Beitrag an Rutschbahn) per 31. Dezember 2024 auf total 10'099'476.25 Franken. Per 31. Dezember 2024 wurden der Schwimmbadgenossenschaft aus dem Schwimmbadfonds gesamthaft 10'132'291.75 Franken ausbezahlt. Die verfügbaren Mittel des Schwimmbadfonds per 31. Dezember 2024 betrugen

derweilen 1'680'680 Franken.

Für die geplanten Sanierungsarbeiten im Jahr 2025 werden voraussichtlich Kosten von insgesamt 2'700'000 Franken anfallen. Diese können durch die vorhandenen Mittel im Schwimmbadfonds (1'680'680 Franken) sowie das geplante Darlehen in Höhe von 1'100'000 Franken gedeckt werden.

Modul III

Das Modul III, das zu einem späteren Zeitpunkt (Vorarbeiten etwa ab 2029) umgesetzt werden soll, wird schätzungsweise weitere 3'170'000 Franken kosten. Dieses Modul beinhaltet die Sanierung des Gastronomiebereichs sowie das Aussenbecken inklusive Umgebung. Zudem ist der Ersatz für die Badewasseraufbereitung für das Innen- und Aussenbad vorgesehen.

Das Total der Investitionskosten über sämtliche Module beträgt somit rund 16 Mio. Franken. Trotz unvorhergesehener Anpassungen bei den Arbeiten am Schwimmbadbecken, Teuerung und Mehrwertsteuererhöhung wird der vorgegebene Kostenrahmen für das Gesamtsanierungsprojekt weiterhin eingehalten.

5. Neuberechnung Gemeinde- und Kantonsbeiträge 2025 bis 2028

Gemäss Artikel 7 des Schwimmbadfinanzierungsgesetzes beträgt die Referenzgrösse für die jährlichen Investitionen bis zur endgültigen Einstellung des Schwimmbadbetriebs 460'000 Franken. Dies entspricht auch der Referenzgrösse der jährlichen gesetzlichen Beiträge von Gemeinden und Kanton, um eine ausreichende Finanzierung der Investitionen zu gewährleisten. Das Total der Gemeinde- und Kantonsbeiträge darf diese Grösse nach Berücksichtigung der Teuerung um höchstens 25 Prozent über- oder unterschreiten. Zudem muss das Verhältnis zwischen den Beträgen pro Einwohnerin oder Einwohner und zwischen den Gemeindebeiträgen und dem Kantonsbeitrag gleich bleiben.

Der jährliche Beitrag einer Gemeinde bemisst sich neben der räumlichen Distanz zum Schwimmbad nach ihrer Bevölkerungszahl. Als geltende Bevölkerungszahl zur Berechnung der jährlichen Beiträge für die Jahre 2025 bis 2028 wurde der Durchschnitt der Bevölkerungszahl jeder Gemeinde aus den Jahren 2020 bis 2023 beigezogen (gemäss Beilage). Bei gleichbleibenden Beträgen pro Tarifzone beträgt der jährliche Gemeindebeitrag neu 238'122 Franken (Vorperiode 232'706 Franken), was zusammen mit dem äquivalenten Kantonsbeitrag einen jährlichen Betrag von 476'244 Franken ergibt. Dieser Betrag bewegt sich weiterhin nahe am Referenzbetrag und im gesetzlich zulässigen Rahmen von 460'000 Franken +/- 25 Prozent pro Jahr.

III. Antrag

Gestützt auf die Informationen im vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Vom Bericht über die Situation des Schwimmbadfonds wird Kenntnis genommen.

2. Der Landrat beschliesst, den Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner für die Gemeinden für die Periode 2025 bis 2028 unverändert zu belassen:

- Tarifzone 1 mit 7 Franken pro Einwohnerin/Einwohner
- Tarifzone 2 mit 5 Franken pro Einwohnerin/Einwohner
- Tarifzone 3 mit 3 Franken pro Einwohnerin/Einwohner

Damit beträgt der neue jährliche Beitrag durch die Gemeinden 238'122 Franken. Der Kanton leistet einen äquivalenten Beitrag pro Jahr. Die Gemeindebeiträge werden den Gemeinden jährlich durch die Volkswirtschaftsdirektion in Rechnung gestellt.

Beilage

- Berechnung Gemeindebeiträge für die Jahre 2025 bis 2028